



CESNI (21) 13 final
27. Mai 2021
Or. fr/de/n/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH
DER BINNENSCHIFFFAHRT

Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen Sitzung vom 15. April 2021

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt hiermit die Sammlung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen, die von dem Ausschuss in der Sitzung am 15. April 2021 angenommen wurden.

BESCHLÜSSE		
CESNI 2021-I-1	Standards für die grundlegende Sicherheitsausbildung von Decksleuten	S. 2
CESNI 2021-I-2	Standards für Standardredewendungen in vier Sprachen	S. 3
CESNI 2021-I-3	Europäischer Standard für Binnenschiffahrtswartungsdienste (ES-RIS), Ausgabe 2021/1	S. 4

ENTSCHEIDUNGEN	
Einräumung des Status eines Beobachterstaates an das Vereinigte Königreich	S. 5
Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an die europäische Binnenschiffahrtsplattform (IWT-Plattform)	S. 6

Beschluss CESNI 2021-I-1

Standards für die grundlegende Sicherheitsausbildung von Decksleuten

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme der in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Standards für die grundlegende Sicherheitsausbildung von Decksleuten,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

Anlage

(gesondert)

Beschluss CESNI 2021-I-2

Standards für Standardredewendungen in vier Sprachen

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme der in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Standards für Standardredewendungen in vier Sprachen,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

Anlage

(gesondert)

Beschluss CESNI 2021-I-3

Europäischer Standard für Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste (ES-RIS), Ausgabe 2021/1

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Europäischen Standards für Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste (ES-RIS) 2021/1,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI spätestens den 25. April 2022 vor.

Anlagen

(gesondert)

Entscheidung vom 15. April 2021

Einräumung des Status eines Beobachterstaates an das Vereinigte Königreich

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

aufgrund des schriftlichen Antrags, den das Vereinigte Königreich mit Datum vom 23. März 2021 beim Sekretariat eingereicht hat,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

gestützt ferner auf die internen Vorschriften des CESNI über den Status eines Beobachterstaates und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Beobachterstatus,

in der Feststellung, dass das Vereinigte Königreich sich verpflichtet hat, die in Artikel 2 der internen Vorschriften festgelegten Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Beobachterstaaten einzuhalten,

in Anbetracht des Interesses des Vereinigten Königreichs an der Binnenschifffahrt und seinem Wunsch, zu deren Entwicklung beizutragen,

in dem Wunsch, das Vereinigte Königreich, insbesondere im Hinblick auf dessen aktive Beteiligung an den Arbeiten des CESNI vor dessen Austritt aus der Europäischen Union, zur Teilnahme an seinen Arbeiten einzuladen,

beschließt, dem Vereinigten Königreich den Status eines Beobachterstaates einzuräumen.

Entscheidung vom 15. April 2021

Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an die europäische Binnenschifffahrtsplattform (IWT-Plattform)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf den von der europäischen Binnenschifffahrtsplattform (im Folgenden europäische IWT-Plattform) eingereichten Anerkennungsantrag vom 19. März 2021,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände („interne Vorschriften“) und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes,

nach einer eingehenden Prüfung der Übereinstimmung des Antrags der europäischen IWT-Plattform mit den Kriterien für die Einräumung des Status gemäß Artikel 1 der internen Vorschriften,

in der Feststellung, dass sich die europäische IWT-Plattform verpflichtet hat, die mit der Anerkennung eines Verbandes verknüpften Pflichten gemäß Artikel 3 der internen Vorschriften über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände einzuhalten,

entscheidet, der europäischen IWT-Plattform den Status eines anerkannten nichtstaatlichen Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren einzuräumen, die stillschweigend verlängert werden kann,

lädt die europäische IWT-Plattform ein, sich an den zukünftigen Arbeiten des CESNI zu beteiligen,

begrenzt diese Teilnahme auf die Ebene der Arbeitsgruppen anstelle von EBU und ESO,

beauftragt den Exekutivsekretär, der europäischen IWT-Plattform diese Entscheidung zu übermitteln.
